



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 18. Januar 1979

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
3. 1.79	Zweite Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch — Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken —	25
29.12.78	Anordnung über das Forschungsstudium.....	26
5.12.78	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen	29
28.11.78	Anordnung über diätetische Lebensmittel.....	32

Zweite Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch — Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken — vom 3. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung eines vereinfachten Verfahrens beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken gemäß § 298 ZGB folgendes verordnet:

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt das vereinfachte Verfahren für den Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken (im folgenden als Grundstücke bezeichnet), die zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und -anlagen, Wasserläufen oder zu ähnlichen Zwecken benötigt werden.

(2) Das vereinfachte Verfahren zum Erwerb des Eigentums ist zulässig, wenn das Grundstück zugunsten des Volkseigentums erworben werden soll und der gesetzlich zulässige Kaufpreis jeweils die Höhe von 500 M nicht übersteigt.

§ 2

Vorbereitung des Vertrages'

(1) Der Erwerb der Grundstücke erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Erwerber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Der Vertrag bedarf nicht der Beurkundung.

(2) Der Vertrag ist vom Erwerber auf Grund des Grenzregelungsplanes gemäß § 4 vorzubereiten. Er muß enthalten:

— die Bezeichnung und Beschreibung der zu veräußernden Grundstücke nach der Lage (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück), den bestehenden Nutzungsarten und, der Größe; darüber hinaus sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Grundbuchbezeichnungen und die Gesamtfläche der Grundstücke nach der Liegenschaftsdokumentation anzugeben;

— die Höhe des Kaufpreises für jedes Grundstück;
— den Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber;
— die Erklärung des Erwerbers und des jeweiligen Veräußerers, daß die im Grenzregelungsplan bezeichnenden Grundstücke in Volkseigentum übergehen sollen.

(3) Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die nach den Rechtsvorschriften geforderten Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung (z. B. Ausgleich der Wirtschafterschwemisse) einzuhalten.

(4) Der Erwerber hat den vorbereiteten Vertrag und den Grenzregelungsplan einschließlich der nach anderen Rechtsvorschriften für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu erwerbenden Grundstücke liegen, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Abschluß des Vertrages

(1) Der Erwerber hat nach Erteilung der Genehmigung durch den Rat des Kreises den Veräußerern den Kaufvertrag zum Vertragsabschluß zu unterbreiten und den Grenzregelungsplan in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der genehmigte Kaufvertrag ist vom Erwerber zu unterschreiben und kommt für den jeweiligen Veräußerer mit dessen Unterschrift zustande. Mehrere Kaufverträge können in einer Vertragsurkunde zusammengefaßt werden. Der Veräußerer kann verlangen, daß ihm ein sein Grundstück betreffender Auszug aus der Vertragsurkunde vom Erwerber ausgehändigt wird.

(3) Ist ein Veräußerer nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, hat er seine Berechtigung durch Urkunde nachzuweisen.

(4) Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zu, erfolgt die Veräußerung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum. Ist die Mitwirkung eines Eigentümers nicht möglich, können seine Rechte bei der Veräußerung durch die anderen Eigentümer wahrgenommen werden.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1978